

Satzung

über den Bebauungsplan „Auf dem Schoß“ der Ortsgemeinde Hattgenstein

vom 27. NOV. 2001

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) BS 2020-1, hat der Ortsgemeinderat von Hattgenstein in seiner Sitzung am 31. MAI 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde Hattgenstein erstellt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Auf dem Schoß“ für ein Teilgebiet der Gemarkung Hattgenstein in den Fluren 3 und 2 als Baugebiet und in den Fluren 2 und 4 als landespflegerische Ausgleichsflächen.
2. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem dieser Satzung beigefügten Parzellenplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.
3. Der Geltungsbereich des Baugebietes befindet sich nordöstlich der Ortslage in den Gewannen „Auf dem Schoß“, „Eichengärten“ und „Weidenstücker“. Der Geltungsbereich des Teilgeltungsbereiches 2 befindet sich nordöstlich der Ortslage in der Gewanne „Eichengärten“ und des Teilgeltungsbereiches 3 südlich der Ortslage in den Gewannen „Auf Carlsweg“ und „Im Bruch“.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen sowie die Lagepläne mit dem Geltungsbereich sind Bestandteile dieser Satzung.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und der landespflegerische Planungsbeitrag gemäß § 17 LPfIG sind als Anlage beigefügt.

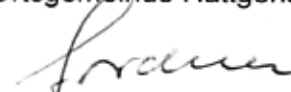
§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung und mit ihr der Bebauungsplan treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

55767 Hattgenstein, 27. NOV. 2001

Ortsgemeinde Hattgenstein


Gordner, Ortsbürgermeister

